



Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 15. März 2016
Seite 2
2. Rosenmontag in Kamp-Lintfort
- Allgemeinverfügung über das Glasverbot Karneval 2016 -
Seite 4
3. Bekanntmachung des Preisblattes „Strom für die Grund- und Ersatzversorgung“ zum 1. April 2016
Seite 11
4. Bekanntmachung über die geplante Erdgasfernleitung St. Hubert – Legden (Zeelink II) der
Open Grid Europe GmbH
hier: Erste Vermessungsarbeiten
Seite 12
5. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 13
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 19
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 20

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 47

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

a) öffentliche Sitzung

1. Ehrung des Stadtverordneten Jürgen Neervort für 20-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 02.02.2016
5. 81/9 Besetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der FW/FDP-Fraktion
6. 330 Bericht zur Umsetzung des Frauenförderplanes der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort 2010 - 2015
Fortschreibung bis 12/2016
7. 331 Ermächtigungsübertragung gem. § 22 GemHVO
8. 332 Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Ausgleich des Fehlbetrages der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH
9. 322 Verkaufsoffene Sonntage 2016
Antrag der Werbegemeinschaft
10. 310 Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen
11. 320 Fortführung der Altenhilfeplanung durch Schaffung einer Anlaufstelle im Gestfeld bei gleichzeitiger Verbesserung der Nahversorgungssituation
12. 313 Sanierung Außensportanlage Sudermannstraße
13. 31/5 Stadtumbau Innenstadt - Förderantrag 2. Bauabschnitt Rathausquartier
14. 235/2 Bebauungsplan STA 159 "Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes" und 24. Flächennutzungsplanänderung "Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes"
Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
15. 329 Herstellung eines Parkplatzes am Kamper Berg
16. 323 Allgemeine Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städtischer Grundstücke zur Nutzung als Gewerbegrundstücke im baurechtlichen Sinne
17. Mitteilungen
18. Anträge
19. Beantwortung von früheren Anfragen
20. Anfragen
21. Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

22. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
23. Genehmigung der Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt am 02.02.2016
24. Mitteilungen
25. Anträge
26. Beantwortung von früheren Anfragen
27. Anfragen
28. Erklärungen

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Rosenmontag in Kamp-Lintfort Allgemeinverfügung über das Glasverbot Karneval 2016

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.5.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Prof. Dr. Landscheidt, für Sonntag, den 13.03.2016 folgende

Allgemeinverfügung

1.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

1.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen

Der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen ist in dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt, soweit diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

1.3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich der Außengastronomie

In dem unter Ziffer 3 genannten Bereich ergeht an alle Gaststättenbetriebe folgende Anordnung:

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomie untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am:
Sonntag, 13.03.2016 von 8:00 Uhr bis 20.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt für

- Ringstraße ab Einmündung der Kolkschenstraße bis zum Kreisverkehr am Innenstadtring
- Friedrichstraße ab Kreuzungsbereich Ringstraße bis Einmündung zur Moerser Straße
- Moerser Straße ab Einmündungsbereich Friedrichstraße bis einschließlich zum Vorplatz des EK3
- Rathausvorplatz

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse an. In den glasfreien Bereichen werden 240 l Müllbehälter zur Verfügung stehen, in die mitgeführte Glasbehältnisse entsorgt werden. In den Fällen der Ziffern 1.2 und 1.3 wird jeweils ein Zwangsgeld von 3.000 Euro angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156, 818) in der derzeit geltenden Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

Zu 1

Am 13.03.2016 wird in Kamp-Lintfort der Rosenmontagsumzug 2016 nachgeholt. Die Zugaufstellung ist auf der Moerser Straße zwischen Rhein- und Franzstraße. Der Zugweg verläuft über die Moerser Straße, vor dem Kreisverkehr „Altes Rathaus“ rechts (vorbei an Bäckerei Büsch und Hüls) über den Fußgängerüberweg geradeaus in die Fußgängerzone Moerser Straße (zwischen Commerzbank und Pavillon), links Friedrichstraße, rechts Ringstraße, rechts Friedrich-Heinrich-Allee, rechts "verkehrsberuhigter Bereich" Moerser Straße, links Kamperdickstraße, Querung der Hardenbergstraße, weiter über Sparkassen-/ Rathausvorplatz, rechts Wilhelmstraße, hier Auflösung

Der vorgenannte Zugweg und die unter Ziffer 3 genannten Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar. Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung rund 10.000 Besucher anziehen wird. Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der hohen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2014 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen zu erheblichem Glasbruch. Um Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen und Sachschäden (z.B. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) durch eine nicht ordnungsgemäße Glasentsorgung vorzubeugen, werden für den Kamp-Lintforter Karnevalszug 2016 glasfreie Zonen eingerichtet. In den vergangenen Jahren führten bereits Nachbarstädte ein solches Glasverbot durch und konnten damit Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch vermeiden. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten. Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführungs- und Benutzungsverbot (Ziffer 1.1.) sowie das Verkaufsverbot (Ziffer 1.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der zur Zeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die o.g. Veranstaltungsbereiche gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Festauschuss Kamp-Lintforter Karneval e.V.“ wird die Versorgung der Besucher durch die Verwendung anderer Materialien als Glas

sicherstellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen anderer Städte in den vergangenen Jahren gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist. Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, sie kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden. Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen. Es ist zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer 1.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu. Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht. Erfahrungen anderer Städte in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen. Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar. Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes gem. Artikel 12 Grundgesetz (GG) und § 1 Gewerbeordnung (GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen. Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher des Kamp-Lintforter Rosenmontagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Kamp-Lintforter Bürgern. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein

umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Ziffer 1.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt. Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegende Scherben können erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besuchern des Kamp-Linforter Karnevalszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Kamp-Lintfort - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch den städtischen Entsorgungsbetrieb ASK Kamp-Lintfort auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden. Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbotes auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein mildereres Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt. Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Zu 2

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Zeiten, in denen Gefahren durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu 3

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herausgestellt haben.

Zu 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht. Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann

nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer 1.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht. Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu 1.2 und 1.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu 1.2 und 1.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Zu 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Einlegung des Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung, d.h. diese Verfügung kann sofort durchgesetzt werden. Bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann die die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Stadt Kamp-Lintfort in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Die Erhebung einer Klage entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kamp-Lintfort, den 3. März 2016

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Preisblatt

**STADTWERKE
KAMP-LINTFORT**



RUNDUM SICHER VERSORGT.

Strom für die Grund- und Ersatzversorgung

Gültig ab: 01.04.2016

	Preis netto *	Preis brutto
Haushalts- und Landwirtschaftsbedarf		
Basis Tarif für Haushalt und Landwirtschaft		
Verbrauchspreis	22,79 ct/kWh	27,12 ct/kWh
Fester Leistungspreis	45,00 €/Jahr	53,55 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Basis Tarif für Haushalt und Landwirtschaft mit Schwachlast		
Verbrauchspreis	23,31 ct/kWh	27,74 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	18,31 ct/kWh	21,79 ct/kWh
Fester Leistungspreis	45,00 €/Jahr	53,55 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr

Gewerblicher und sonstiger Bedarf

Basis Tarif für Gewerbe und sonstiger Bedarf		
Verbrauchspreis	23,20 ct/kWh	27,61 ct/kWh
Fester Leistungspreis	96,36 €/Jahr	114,67 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Basis Tarif für Gewerbe und sonstiger Bedarf mit Schwachlast		
Verbrauchspreis	23,72 ct/kWh	28,23 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	18,72 ct/kWh	22,28 ct/kWh
Fester Leistungspreis	96,36 €/Jahr	114,67 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr

Zusätze

Verrechnungspreise für sonstige Geräte

Stromwandlersatz	36,72 €/Jahr	43,70 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Wechselstrom-Eintarifzähler	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Zweitarifzähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Zweirichtungszähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr

* Im Entgelt (netto) sind u. a. die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die Umlage gem. § 19 Absatz 2 StromNetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage), die Umlage für abschaltbare Lasten sowie die Offshore-Haftungsumlage enthalten. Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (zzt. 19%) aufgeschlagen, um die Endpreise zu erhalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Preise kaufmännisch gerundet. In der Jahresrechnung werden die genauen Preise berechnet.

Stromkennzeichnung gem. §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (Durchschnittswerte der öffentl. Stromversorgung in Deutschland zum Vergleich -Quelle BDEW): 12,1% (16,8%) Kernkraft, 44,0% (45,6%) Kohle, 2,3% (6,7%) Erdgas, 0,9% (3,1%) sonstige fossile Energieträger, 3,0% (3,3%) sonstige Erneuerbare Energien und 37,7% (24,6%) Erneuerbare Energien (gefördert nach dem EEG-Gesetz). Umweltauswirkung bei der Herstellung einer Kilowattstunde (kWh): 0,0003g/kWh(0,0005g/kWh) radioaktiver Abfall sowie 490g/kWh(508g/kWh) CO₂-Emissionen.

Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung

Gültig ab: 01.04.2016

	Preis netto **	Preis brutto ***
Grund- und Ersatzversorgung		
Basis Tarif		
Verbrauchspreis	5,80 ct/kWh	6,90 ct/kWh
Grundpreis	110,00 €/Jahr	130,90 €/Jahr

** Die Verbrauchspreise enthalten die Energiesteuer auf Erdgas von zzt. 0,550 ct/kWh netto und die Konzessionsabgabe für Tariflieferungen in der Grundversorgung (0,27 ct/kWh), für Kochgas (0,61 ct/kWh)

*** Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zzt. 19 %.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens (m³). Folgende Daten werden zusätzlich verwendet: Effektivdruck: 22/23 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar, z-Zahl 0,9683/0,9692, Erdgas L

Für einen Brennwert von 10,128 kWh/m³ ergibt sich z.B. ein Abrechnungsfaktor von 9,8069/9,8161 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge. Der aus den Betriebsbedingungen resultierende Umrechnungsfaktor (m³ in kWh) ist in den Rechnungen jeweils ausgewiesen.
Stand 11.01.2016

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842 930 0

**Geplante Erdgasfernleitung St. Hubert – Legden (ZEELINK II)
der Firma Open Grid Europe GmbH aus Essen**

Erste Vermessungsarbeiten in den kommenden Wochen

Die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1 b, 45141 Essen, plant den Bau einer Erdgasfernleitung von der Station in St.Hubert (Stadt Kempen) bis zur Station Legden (Kreis Borken). Die geplante Leitung hat eine Länge von ca. 113 km und soll einen Durchmesser von DN 1000 erhalten.

Für diese Maßnahmen wird ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt werden, in welchem die von der Maßnahme Betroffenen beteiligt werden.

Zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens sowie zur Erstellung des erforderlichen Planwerkes sind Vermessungsarbeiten erforderlich, die durch das Vermessungsbüro

**PV ANSPERGER mbH
Südstraße 25
47475 Kamp-Lintfort**

durchgeführt werden.

Es ist zur Durchführung dieser Vermessungsarbeiten erforderlich, dass die betroffenen Flurstücke durch das Vermessungsunternehmen betreten werden. Wir möchten Sie diesbezüglich darauf hinweisen, dass für diese durchzuführenden Vermessungsarbeiten und die dazu erforderliche Betretung Ihres Flurstücks bzw. Ihre Flurstücke eine gesetzliche Duldungspflicht der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 44 Abs. 1 EnWG besteht. Die Open Grid Europe GmbH bittet daher, das Betreten der betroffenen Grundstücke durch das Vermessungsunternehmen zu gestatten.

Die Vermessungsarbeiten werden ohne schweres Gerät durchgeführt, so dass es zu keinen Schäden oder Beeinträchtigungen auf Ihrem Flurstück(en) kommt. Sollten wider erwartend durch die Vermessungsarbeiten Schäden entstehen, werden diese selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Wir möchten Sie bitten, uns diese Schäden anzuzeigen.

Für weitere Informationen zum Projekt können Sie sich über die entsprechende Internetseite www.zeelink.de informieren. Darüber hinaus können Sie sich auch direkt an die Open Grid Europe GmbH wenden. Telefonisch unter 0201 – 3642-0 oder per Mail an dialog@zeelink.de.

003 K 028/15



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 31.03.2016 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3762 eingetragene

Einfamilienwohnhaus (Reihenmittelhaus) mit Anbau, Pkw-Doppelgarage und Nebenanlagen sowie zwei Wegeanteilen

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 7 Flurstück 506, Gebäude- und Freifläche
Vinnstraße 15 b, groß: 400 qm

1/35 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7
Flurstück 522, Verkehrsfläche Cäcilienstraße, groß: 783 qm

1/35 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7
Flurstück 523, Verkehrsfläche Cäcilienstraße, groß: 204 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Reihenmittelhaus mit Anbau nebst Pkw- Doppelgarage in einer ehemaligen Bergarbeitersiedlung, Wohnfläche ca. 106 m², durchschnittlicher Unterhaltungszustand, Schäden und Unterhaltungsstau vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf:

Flurstück 506: 115.000,00 EUR

1/35 MEA an dem Flurstück 522: 1.300,00 EUR

1/35 MEA an dem Flurstück 523: 400,00 EUR

Gesamt: 116.700,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.01.2016

Burike
Rechtspflegerin

003 K 020/15



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 12.05.2016 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1269 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 782, Gebäude- und Freifläche, Bertastraße 131 a, groß: 750 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem zu versteigernden Objekt um ein mit einer Einfamiendoppelhaushälfte und einer PKW-Garage bebautes 750 m² großes Grundstück. Sowohl die Doppelhaushälfte als auch die PKW-Garage wurden in Massivbauweise errichtet. Beim Dach des Wohnhauses handelt es sich um ein Holzwalmdach ohne Aufbauten. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 204.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15.02.2016

Tuschen
Rechtspfleger

003 K 010/15



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 19.05.2016 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2641 eingetragene Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

258/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39 und Gemarkung Lintfort Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2685 qm für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01.04.1962 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 17 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 17 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen im Wohnungserbbaugrundbuch von Lintfort eingetragenen 258/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Erbbaurecht verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohnfläche vom rd. 76 m². Die Wohnung befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 33.500,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15.02.2016

Tuschen
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3208195911 (alt: 108195918) und 3202580548 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 9. Februar 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260087360 (alt: 160087367) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Februar 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201832650 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Februar 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4208055238 (alt: 108055237) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Februar 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204146645 (alt: 104146642) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Februar 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202220384 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29. Februar 2016

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3203099076 (alt: 103099073), 4203107513 (alt: 103107512), 3270063260 (alt: 170063267), 3219019647 (alt: 119019644), 4798494946 (alt: 28494946), 3201616285, 3201826306, 3201674573, 3202520908 und 3202440438 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Februar 2016

Die Sparkassenbücher Nrn. 3227078221 (alt: 127078228) und 3255082053 (alt: 155082050) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18. Februar 2016

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“